

Datenblatt Nr.
246XS0039-00
**für die Begutachtung von Personenkraftwagen
 auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**
Typ : **G6 / G6-SS**
Antragsteller : **SUBARU Deutschland GmbH**
Prüfgrundlage : Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge (VkBl. 2019, S.869) einschließlich der Änderung vom 05. Oktober 2020 (VkBl. 2020, S.649)

Angaben zum vermessenen Fahrzeug

Fahrzeughersteller : Subaru Corporation (J)

EG-Typgenehmigung / ABE-Nr. : ab e13*2018/858*00666*00
bzw. ab e13*KS18/858*00022*00

Typ / Feld D2 der ZB Teil I : G6 bzw. G6-SS

Verkaufsbezeichnung : Crosstrek oder Impreza

Ausführung insbesondere Zahl der Türen auf der rechten Seite : Kombilimousine, Aufbauart AC, 5-Türig, 2 Türen rechts, 5 Sitzplätze, Sitzverstellung vorne elektrisch

Antriebsart : ☒ Ottomotor / Dieselmotor / Hybridmotor
☐ Gasmotor
☐ Elektroantrieb

Schiebedach : ja

Die Prüfergebnisse gelten auch für die Ausführungen : gilt auch für Fahrzeuge ohne Schiebedach

Prüfergebnisse
1 Allgemeines

1.1 Zahl der Türen (≥ 2 rechts), unabhängig zu öffnen : 2 links, 2 rechts, 1 hinten

1.2 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (≥ 130 km/h) : 198 km/h

1.3 Kontrollanzeigen der Fahrtrichtungsanzeiger wahrnehmbar

vom Beifahrersitz : ☒ ja ☐ nein

vom Sitz des aaSoP : ☒ ja ☐ nein

(höhenverstellbares Lenkrad in mittlerer Position geprüft)

Datenblatt Nr.
 246XS0039-00

**für die Begutachtung von Personenkraftwagen
 auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**
Typ : G6 / G6-SS
Antragsteller : SUBARU Deutschland GmbH

1.4 Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit
 für den aaSoP möglich : ☒ ja ☐ nein
 (höhenverstellbares Lenkrad in mittlerer Position geprüft)

1.5 Freiraum in mm zwischen
 Rücksitz-Vorderkante und
 Beifahrersitz-Hinterkante (L6) : siehe 2.4

1.6. Doppelbedienungseinrichtung : bei Prüfung nicht verbaut
 Hersteller : --
 Typ : --
 Genehmigungs-Nr. : --

Kontrolleinrichtung für das Betätigen der Doppelbedienungseinrichtung

an einer Stelle aus- und einschaltbar : ☐ ja ☐ nein ☒ nicht geprüft

deutlich wahrnehmbares akustisches
 Oder optisches Signal : ☐ ja ☐ nein ☒ nicht geprüft

Schalter für aaSoP gut sichtbar : ☐ ja ☐ nein ☒ nicht geprüft

jeweilige Schalterstellung für aaSoP
 deutlich erkennbar : ☐ ja ☐ nein ☒ nicht geprüft

2 Sitzplatz des aaSoP

2.1 Fahrlehrersitz Serienausstattung : ☒ ja ☐ nein
 Fahrlehrersitz Sonderausstattung
 (Beschreibung) : --

2.2 Rückenlehnenwinkel W41 des
 - Fahrlehrersitzes (25° +/- 3°) : 25°

2.3 Bei der Vermessung benutzte,
 von vorn gezählte Raste des
 Fahrlehrersitzes
 (Raste 1 entspricht vorderster
 Stellung) : 110 mm von vorn (insgesamt 260 mm Verstellweg)

Höhenverstellung des Fahrlehrer-
 sitzes (Beschreibung) : elektrisch, ca. 35 mm, geprüft in höchster Position

Neigungsverstellung des
 Fahrlehrersitzes (Beschreibung) : nicht verstellbar

**Datenblatt Nr.
246XS0039-00**
**für die Begutachtung von Personenkraftwagen
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**

Typ : **G6 / G6-SS**
Antragsteller : **SUBARU Deutschland GmbH**

2.4 Abmessungen

Maß	L3	L4	L5	L6	L8	B3	H3	H4	H5	H6
Maßeinheit	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]
Soll-Werte	400	460 ¹⁾	700	200 ¹⁾	≤ 150	300	100	340 ³⁾	800	885
Ist-Werte	400	480	870	285	40	350	100	350	810	935

¹⁾ Die Soll-Werte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L4 + L6 \geq 660$ mm ist.

³⁾ Die Sitzhöhe H4 darf um bis zu 40 mm unterschritten werden, wenn eine Fußraumlänge L3 von mindestens 450 mm vorhanden ist.

ECE-R 32 erfüllt (bei $L5 < 700$ mm) : ☒ ja ☐ nein

3 Sitzplatz des Fahrlehrers
Abmessungen

Maß	L1	L2	L7	H1	H2	H7
Maßeinheit	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]
Soll-Werte	440 ²⁾	485 ²⁾	250	800	900	260
Ist-Werte	470	476	250	880	970	260

²⁾ Die Soll-Werte für L1 oder L2 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L1 + L2 \geq 925$ mm ist.

4 Bemerkungen

- 4.1 - ggf. Angabe zu getönten Scheiben
 hintere Seiten- und Rückscheiben der Kategorie V (Lichtdurchlässigkeit < 70%) sind zulässig, wenn ihre Lichtdurchlässigkeit nicht weniger als 20% beträgt und die Fahrzeuge serienmäßig und werkseitig damit ausgerüstet sind. Von diesem Wert ist eine Abweichung von 5 Prozentpunkten zulässig. D. h. eine Lichtdurchlässigkeit von 15% darf nicht unterschritten werden. Die Lichtdurchlässigkeit sämtlicher verbauten Scheiben mit serienmäßiger Tönung im Fond beträgt 22,7 % bis 27,7 %. Die Lichtdurchlässigkeit ist somit ausreichend. Das Anbringen von Folien und anderen Sicht-/Lichtschutzeinrichtungen ist unzulässig.
- 4.2 - Fahrzeuge mit manueller Sitzverstellung und ohne Höhenverstellung (z.B. Ausstattungslinie Trend) wurden nicht geprüft.

**Datenblatt Nr.
 246XS0039-00**
**für die Begutachtung von Personenkraftwagen
 auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge**
Typ : G6 / G6-SS
Antragsteller : SUBARU Deutschland GmbH
Zusammenfassung

Das vermessene Fahrzeug entspricht in den Punkten 1-3 der Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge vom 07. Oktober 2019 (VkBl. 2019, S.869) einschließlich der Änderung vom 05. Oktober 2020 (VkBl. 2020, S.649). Die Lichtdurchlässigkeit der hinteren Seiten- und Rückscheiben muss gesondert beurteilt werden.

Dieses Datenblatt umfasst die Seiten 1 bis 4.

Köln, 17.05.2024

TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH
 Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (TP9)



Andre Bungenberg B. Eng.
 (amtlich anerkannter Sachverständiger
 mit Teilbefugnissen für den Kraftfahrzeugverkehr)

Lage und Bezeichnung der Maße (alle Maße in mm)
